

Merkblatt

Grundwasserentnahme (Stand Januar 2014)

Das Entnehmen von Grundwasser ist der Abteilung Umwelt und Gewerbe anzuzeigen. Wir prüfen, ob diese Benutzung einer wasserrechtlichen Erlaubnis bedarf oder ob es sich um eine erlaubnisfreie Entnahme handelt.

Generell erforderliche Angaben und Unterlagen

- Lage des Brunnens (Flurstücksnummer, Übersichts- u. Detailplan), weitere Angaben zum Brunnen (Ausbau, Wasserstand, Art der Pumpe)
- Zweck der Entnahme
- Geplante Entnahmemenge: kurzfristig (l/s), pro Tag (m³/d) und Jahr (m³/a)
- bei Pumpversuch: Entnahmemenge (l/s), Dauer, Verbringung des entnommenen Grundwassers

Zusätzliche Angaben bei Erlaubnispflichtigkeit der Grundwasserentnahme

- Ausbauplan und Angaben zum Brunnen (ggf. eingemessene Lage, Tiefe, Durchmesser, Ausbau mit Schachtringen oder Filterrohren, Art und Leistung der Pumpe, Kontrolleinrichtungen wie Wasserzähler oder Peilrohr)
- Angaben zur geologischen Schichtenfolge (Bohrprofil, Schichtenverzeichnis)
- Ruhewasserstand und Wasserstand bei Betrieb
- Reichweite der Grundwasserspiegelabsenkung sowie Auswirkungen auf benachbarte Bebauung und benachbarte Grundwassernutzungen
- Ergebnisse von Ergiebigkeitsmessungen (Pumpversuchsauswertung)

Hinweise

- Die Errichtung eines Brunnens ist in der Regel erlaubnispflichtig.
- Errichtung und Betrieb einer Grundwasserwärmepumpe erfordern eine wasserrechtliche Erlaubnis (siehe Merkblatt *Grundwasserwärmepumpen*).
- Für die Entnahme von Grundwasser während der Bauzeit sind gesonderte Regelungen zu beachten (siehe Merkblatt *Bauen im Grundwasser*).
- Für wasserrechtliche Zulassungen wird eine Gebühr erhoben.